Bebauungsplan Nr. 49
"Kälberstücksweg / Hohemarkstraße / Saalburgstraße"; 1. Änderung

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 180).

Hinweis über die Einsichtnahme in die Rechtsgrundlagen und sonstigen Vorschriften

Die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften u. dgl.) können während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe, Rathausplatz 1, Fachbereich Stadtplanung / Städtebau eingesehen werden.

Planzeichenerklärung (PlanzV)

Art der baulichen Nutzung

MI	Mischgebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1.1

Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen

z.B. 0,6	Grundflächenzahl (GRZ), als Höchstmaß siehe textliche Festsetzung Nr. 2.1
z.B. (1,2)	Geschossflächenzahl (GFZ), als Höchstmaß, siehe textliche Festsetzung Nr. 2.2.1
z.B. IV	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß (römische Zahl), siehe textliche Festsetzung Nr. 2.2.2
z.B. OK = 225,0 m ü.NN	Oberkante baulicher Anlagen, als Höchstmaß, siehe textliche Festsetzung Nr. 2.3
z.B. OK = 220,0 bis 225,0 m ü.NN	Oberkante baulicher Anlagen, als Mindest- und Höchstmaß, siehe textliche Festsetzung Nr. 2.3

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

o / g / a	offene / geschlossene / abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 3
DH	nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
	Baugrenze

Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt, siehe textliche Festsetzung Nr. 7

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, s. textliche Festsetzung Nr. 9
P1	siehe textliche Festsetzung Nr. 9.1
P2	siehe textliche Festsetzung Nr. 9.2

Sonstige zeichnerische Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, siehe textliche Festsetzung Nr. 4
TG	Zweckbestimmung: Tiefgarage, siehe textliche Festsetzung Nr. 4.1
St / Ga	Zweckbestimmung: Stellplätze / Garagen (Carports), siehe textliche Festsetzung Nr. 4.1, 4.2 und 13
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, siehe textliche Festsetzung Nr. 6
GFL	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, siehe textliche Festsetzung Nr. 6.1
G	Gehrecht, siehe textliche Festsetzung Nr. 6.2
	Teilaufhebungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 "Kälberstückweg, Hohemarkstraße, Saalburgstraße"

Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

15	Maße in Meter, z.B. 15 Meter
	Freihaltezone Bundesstraße 456 gem. § 9 Fernstraßengesetz (Breite 20 m)
z.B. •211,86 m ü. NN	bestehende Geländehöhe (nicht rechtsverbindlich)

I Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO).

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Mischgebiet - MI

1.1.1 Im Mischgebiet MI 1 und MI 2 sind die unter § 6 (2) Nr. 3, 6, 7 und 8 BauNVO aufgeführten zulässigen Nutzungen - Einzelhandelsbetriebe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten - nicht zulässig.

1.1.2 Im Mischgebiet MI 1 und MI 2 sind die unter § 6 (3) BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen - Vergnügungsstätten - nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Zulässige Grundfläche

2.1.1 Im Mischgebiet MI 1 darf abweichend von § 19 (4) Satz 2 BauNVO die festgesetzte Grundflächenzahl durch Anlagen nach § 19 (4) Satz 1 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.

2.1.2 Im Mischgebiet MI 2 darf bei Reihenmittelhäusern abweichend von § 19 (4) Satz 2 BauNVO die festgesetzte Grundflächenzahl durch Hofflächen, ebenerdige Stellplätze und Terrassen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.

2.1.3 Im Mischgebiet MI 2 darf abweichend von § 19 (4) Satz 2 BauNVO die festgesetzte Grundflächenzahl durch Tiefgaragen bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.

2.2 Zulässige Geschossfläche, Zahl der Vollgeschosse

2.2.1 Bei der Ermittlung der Geschossfläche bleiben die Flächen von Garagengeschossen i. S. v. § 21a (1) BauNVO und Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen unberücksichtigt.

2.2.2 Garagengeschosse sind in sonst anders genutzten Gebäuden nicht auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnen.

2.3 Höhe baulicher Anlagen

2.3.1 Die Höhe baulicher Anlagen (Mindest- bzw. Höchstmaß) wird gemäß Planeintrag als Höhe über NN festgesetzt.

2.3.2 Maßgebender oberer Bezugspunkt ist der höchste Punkt der baulichen Anlage.

2.3.3 Überschreitungen der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen durch Dachaufbauten gemäß Textfestsetzung 12.2 sind zulässig.

3. Bauweise

Im Mischgebiet MI 1 wird eine von der offenen Bauweise abweichende Bauweise „a" festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Es sind Gebäudelängen von über 50 m Länge zulässig.

4. Flächen für Stellplätze und Garagen

4.1 Im Mischgebiet MI 1 und MI 2 sind Garagen und Tiefgaragen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder in den für sie festgesetzten Flächen zulässig.

4.2 Im Mischgebiet MI 2 sind ebenerdige Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder in den für sie festgesetzten Flächen zulässig.

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen ist je Wohngebäude (Doppelhaushälfte oder Reihenhaus) nur eine Wohnung zulässig.

6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

6.1 Die mit „GFL" gekennzeichnete Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

6.2 Die mit „G" gekennzeichnete Fläche ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

7. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

In den gemäß Planeintrag festgesetzten Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt sind Bedarfszufahrten für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ausnahmsweise zulässig.

8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

8.1 Im Plangebiet sind nur insektenschonende Außenbeleuchtungen mit einem uv-armen Lichtspektrum zulässig.

8.2 Im Plangebiet sind zur Befestigung von ebenerdigen Stellplätzen, Fußwegen sowie von Wegen die ausschließlich als Feuerwehr- und Rettungszufahrten dienen nur versickerungsfähige Materialien (z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen etc.) zulässig.

8.3 Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer bis zu 10° Neigung sind auf mindestens 70 % ihrer Fläche extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Die Vegetations- und Dränschicht muss eine Gesamtstärke von mindestens d = 10 cm aufweisen.

Carports sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

9. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

9.1 Innerhalb der mit „P1" gekennzeichneten Fläche ist je angefangene 100 m² ein Laubbaum (Qualität: Hochstamm, mindestens dreimal verpflanzt, Mindeststammumfang 16 bis 18 cm in einem Meter Höhe über Terrain gemessen), und je angefangene 3 m² ein Strauch (Qualität: mindestens zweimal verpflanzt, Mindesthöhe 80 cm) zu pflanzen. Es sind heimische und standortgerechte Gehölze z.B. gemäß den Pflanzlisten A (Laubbäume) und B (Laubsträucher) zu verwenden.

Die Laubbäume sind in einer Baumreihe zu pflanzen. Der Abstand zwischen den Bäumen muss 8 bis 10 m betragen.

Die zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu erhalten.

9.2 Innerhalb der mit „P2" gekennzeichneten Fläche ist eine Baumreihe zu pflanzen. Der Abstand zwischen den Bäumen muss 8 bis 10 m betragen. Es sind kleinkronige, heimische und standortgerechte Laubbäume (Qualität: Hochstamm, mindestens dreimal verpflanzt, Mindeststammumfang 16 bis 18 cm in einem Meter Höhe über Terrain gemessen) z.B. gemäß Pflanzliste A / Bäume II. Ordnung zu verwenden. Darüber hinaus sind mindestens 30 % der Fläche mit heimischen und standortgerechten Sträuchern (Qualität: mindestens zweimal verpflanzt, Mindesthöhe 80 cm) z.B. gemäß Pflanzliste B zu bepflanzen.

Die zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu erhalten.

9.3 Die nicht überbauten bzw. nicht unterbauten oder nicht befestigten Flächen (Grundstücksfreiflächen) sind zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Sie sind zu mindestens 50 % mit niedrigwachsenden heimischen und standortgerechten Sträuchern (z.B. gemäß Pflanzliste B) und hochstämmigen heimischen und standortgerechten Bäumen (z.B. gemäß Pflanzliste A) zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

9.4 Im Mischgebiet MI 2 sind die durch Tiefgaragen unterbauten Flächen, die nicht überbaut sind bzw. nicht als Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, als Zuwegung oder als Spielplatzflächen dienen, zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

9.5 Bei ebenerdigen Stellplätzen, die in fortlaufender Reihe angeordnet sind, ist nach jedem vierten Stellplatz ein hochstämmiger heimischer und standortgerechter Baum (z.B. gemäß Pflanzliste A) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

9.6 Vorhandene Gehölze und aufgrund von sonstigen Festsetzungen oder Satzungen zu pflanzende Bäume und Sträucher können auf die nach den textlichen Festsetzungen 9.3, 9.4 und 9.5 geforderten Anpflanzungen angerechnet werden.

9.7 Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen.

10. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Zum Schutz vor Außenlärm sind für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau", Ausgabe November 1989, einzuhalten. Nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Räumen sind so auszuführen, dass sie die gemäß Abbildung 1 folgenden resultierenden Schalldämm-Maße aufweisen:

Lärmpegelbereich [LPB]	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß R'w,res des Außenbauteils in dB	
	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume 1) und ähnliches
III	35	30
IV	40	35
V	45	40

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Auszug aus Tabelle 8 der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau", November 1989, Tabelle 8 (Hrsg.: DIN Deutsches Institut für Normung e.V.)

Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes zur Grundfläche des Raumes nach Tabelle 9 der DIN 4109 zu korrigieren.

In Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle ist durch den Einbau von Lüftungseinrichtungen für ausreichende Belüftung zu sorgen.

Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass - insbesondere an gegenüber den Lärmquellen abgeschirmten oder den Lärmquellen abgewandten Gebäudeteilen - geringere Schalldämm-Maße erforderlich sind.

Die Lage der Lärmpegelbereiche ist in der folgenden Abbildung 1 dargestellt.

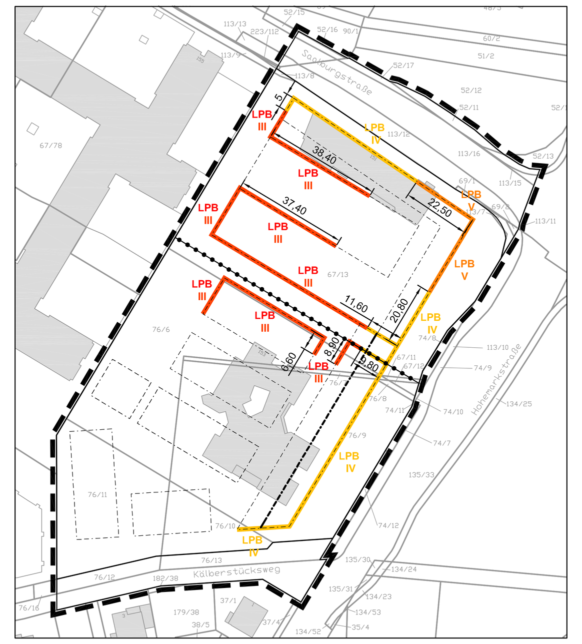

Abbildung 1: Lage der Lärmpegelbereiche (LPB)

11. Bedingte Zulässigkeit von Nutzungen und Anlagen

11.1 Im Mischgebiet MI 1 muss die Bebauung in der 1. Baureihe an der Saalburgstraße und der Hohemarkstraße mit der im Plan festgesetzten Mindesthöhe und der nach den festgesetzten Baugrenzen zulässigen Länge mindestens als Rohbau im Sinne von § 74 (1) HBO (Fertigstellung Rohbau) errichtet sein, bevor die Wohnnutzung in den dahinterliegenden Gebäuden im Mischgebiet MI 1 gem. § 74 (7) HBO aufgenommen werden darf.

11.2 Im Mischgebiet 2 muss die Bebauung in der 1. Baureihe an der Hohemarkstraße mit der im Plan festgesetzten Mindesthöhe und der nach den festgesetzten Baugrenzen zulässigen Länge mindestens als Rohbau im Sinne von § 74 (1) HBO (Fertigstellung Rohbau) errichtet sein, bevor die Wohnnutzung in den dahinterliegenden Gebäuden im Mischgebiet Mi 2 gem. § 74 (7) HBO aufgenommen werden darf.

11.3 Unterschreitungen der nach den festgesetzten Baugrenzen zulässigen Gebäudelängen sind unbeachtlich, wenn die Schutzfunktion für die dahinter liegende Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

II Textliche Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften

Übernahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 (3) Hessischer Bauordnung (HBO).

12. Dächer

12.1 Dachform / Dachneigung

Für Haupt- und Nebenanlagen sind nur Flach- bzw. flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von bis zu 10° zulässig.

12.2 Dachaufbauten

Im Plangebiet sind folgende Dachaufbauten zulässig:

- Anlagen für die Nutzung von Solarenergie, wenn diese mindestens 1,5 m von der Fassadenebene des darunterliegenden Geschosses zurücktreten und eine Höhe von bis zu 1,0 m nicht überschreiten.
- Betriebstechnisch notwendige Anlagen, Treppenhäuser, sowie Aufzugsüberfahrten, wenn diese mindestens 1,5 m von der Fassadenebene des darunterliegenden Geschosses zurücktreten und eine Höhe von bis zu 1,5 m nicht überschreiten.
- Abluft und Abgasrohre.

13. Garagen

In den mit „St / Ga" gekennzeichneten Flächen sind Garagen nur als Carports zulässig. Die Seitenflächen sowie die Zufahrten müssen offen sein.

14. Grundstückbegrünung

Garagen (Carports) im Sinne der Textfestsetzung Nr. 13 sind zu beranken.

15. Einfriedungen

Einfriedungen sind als Hecken oder Zäune in Verbindung mit rankenden Pflanzen, Hecken und / oder Sträuchern zulässig.

Geschlossene Einfriedungen aus Stein, Beton, Metall, Holz o.ä. sind nicht zulässig.

Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum der Saalburgstraße sind nicht zulässig.

16. Werbeanlagen

16.1 Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind nur an der Stätte der Leistung als Eigenwerbung für ansässige Betriebe zulässig.

16.2 Werbeanlagen und Firmenaufschriften an Gebäuden müssen vollflächig innerhalb der Fassade untergebracht werden. Werbeanlagen und Firmenaufschriften auf Dachflächen oder am Dachrand sind unzulässig.

16.3 Skybeamer, Billboards oder sonstige Werbung mit bewegtem, laufendem, blendendem oder blinkendem Licht, Bildern usw. sowie Fahnenmasten sind nicht zulässig.

17. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.d. § 76 HBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 (3) HBO zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

III Hinweise

1. Rückhaltung von Niederschlagswasser

Die Erfordernisse von Maßnahmen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren bzw. vor Durchführung von Baumaßnahmen geprüft werden.

2. Altstandorte

Das Plangebiet wird in der hessischen Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie unter der Schlüssel- nummer 434.001.010.001.679 - „Ehem. Reifenfabrik Peters Pneu" - Saalburgstraße 151-161 - als Altfläche (Altablagerung, Altstandort) geführt.

Aufgrund der Vornutzung des Plangebietes können daher punktuelle Bodenbelastungen nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren bzw. vor Durchführung von Baumaßnahmen ist die zuständige Bodenschutz- behörde, das Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt in Wiesbaden, zu beteiligen.

3. Grundwassernutzung

Eine Nutzung bzw. Entnahme von Grundwasser zur Bewässerung ist nicht zulässig.

4. Grundwasser

Die Grundwasserverhältnisse sind mit Flurabständen von bis zu 2,5 m unter Geländeoberkante (GOK) so beschaffen, dass für den Bau von Fundamenten, Tiefgaragen, Kellern usw. ggf. entsprechende bauliche Vorkehrungen getroffen werden müssen.

Auf den Flurstücken 76/10 und 76/11, Flur 33, Gem. Bad Homburg befindet sich ein Brunnen. Im Falle einer Weiternutzung dieses Brunnens ist mit dem Fachbereich Wasser- und Bodenschutz des Hochtaunus- kreises abzuklären, ob ein Zulassungserfordernis nach dem Wasserhaus- haltsgesetz (WHG) i.V.m. dem Hessischen Wassergesetz (HWG) besteht. Für den Fall, dass der Brunnen nicht weiter genutzt werden soll, ist dieser ordnungsgemäß zurück zu bauen. Die Vorgaben des WHG sind dabei zu beachten. Die Rückbaumaßnahme ist dem Fachbereich Wasser- und Bodenschutz des Hochtaunuskreises mindestens ein Monat vor Beginn anzuzeigen.

5. Artenschutz

Im Plangebiet sind gemäß § 44 BNatSchG besonders und streng geschützte Artenvorkommen nachgewiesen. Sich daraus ergebende artenschutzrechtliche Bestimmungen (z.B. zur Bauzeitenregelung für Rodungsmaßnahmen und ökologische Baubegleitung) sind zu beachten. Es wird auf die Artenschutzprüfung des Büros Gall - Freiraumplanung und Ökologie, November 2011 hingewiesen.

6. Archäologie

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können archäologische Kulturdenkmäler im Sinne des § 2 Abs. 2 (2) DSchG vorliegen. Differenziert je nach Lage der baulichen Anlagen ist von der Notwendigkeit einer geophysikalischen Untersuchung bis hin zu archäologischen Vorgrabungen auszugehen. Das Landesamt für Denkmalpflege / Die Hessenarchäologie ist daher frühzeitig bei Bauvorhaben zu beteiligen.

7. Ver- und Entsorgung

Die für eine ausreichende Stromversorgung erforderlichen Transformatorenstandorte sind im Rahmen des Bauantrags- / Baugenehmigungsverfahrens abschließend mit dem Versorgungsträger SYNA GmbH festzulegen.

8. Sonstige Satzungen

Auf die Baumschutzsatzung, die Spielplatzsatzung und die Stellplatzsatzung der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

9. Fernstraßengesetz

Die Regelung des Fernstraßengesetzes, insbesondere § 9 Fernstraßengesetz (FStrG), sind unabhängig von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu beachten.

IV Pflanzlisten

Pflanzenliste A - Arten für die Anpflanzung von heimischen und standortgerechten Bäumen

Bäume I. Ordnung:

Acer platanoides	- Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior	- Gemeine Esche
Quercus petraea	- Trauben-Eiche
Quercus robur	- Stiel-Eiche
Tilia cordata	- Winter-Linde
Tilia plathyphyllos	- Sommer-Linde

Bäume II. Ordnung:

Acer campestre	- Feld-Ahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Ulmus carpinifolia	- Feld-Ulme
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Sorbus intermedia	- Schwedische Mehlbeere

Obstbaum Hochstämme:

- Apfel
- Kirsche
- Walnuss
- Birne

Pflanzenliste B - Arten für die Anpflanzung von heimischen und standortgerechten Sträuchern

Acer campestre	- Feld-Ahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguine	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Hasel

Ausfertigungsvermerk

Auf Grund der §§ 1 (3) und 10 (1) des Baugesetzbuchs (BauGB) i. V. m. den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, am 08.11.2012 als Satzung beschlossen.

Die Übereinstimmung dieser Planausfertigung mit dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Bebauungsplan wird bestätigt. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Bad Homburg v.d. Höhe

den 09.11.2012 Siegel gez.
Michael Korwisi
Oberbürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung wurde am 13.11.2012 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf § 215 BauGB hingewiesen.

Der Bebauungsplan ist gemäß 10 (3) BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

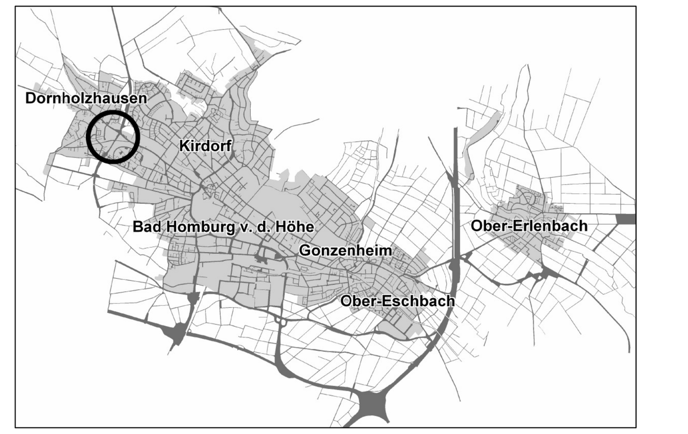

Stadt Bad Homburg v.d. Höhe

Bebauungsplan Nr. 49

"Kälberstücksweg / Hohemarkstraße / Saalburgstraße"
1. Änderung

Fachbereich Stadtplanung § 10 (1) u. (3) BauGB

Bearbeitung:
FIRU Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH